

**Satzung des Hochsauerlandkreises über die Erhebung von Elternbeiträgen
in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 02.03.2009
in der Fassung der 10. Änderungssatzung**

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat am 09.10.2026 aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Bildung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – alle Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung – beschlossen:

§ 1 Beiträge

Der Hochsauerlandkreis erhebt für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Beitragspflichtige

(1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Kindertageseinrichtungen zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

(2) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt. Ausgenommen sind streikbedingte Schließungszeiten.

(3) Der Träger kann ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

(4) Der Elternbeitrag ist zum 15. des Monats für den laufenden Monat zu entrichten.

§ 3 Beitragsbefreiung

Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, unabhängig vom Jugendamtsbezirk gleichzeitig eine Tageseinrichtung, Tagespflegestelle oder eine beitragspflichtige Ganztagschule, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind; dies gilt auch, soweit nach § 23 Abs. 3 des Ersten KiBiz Änderungsgesetzes Beitragsfreiheit besteht. Ergeben sich ohne diese Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Der durch eine Befreiung des Beitrags für den Besuch einer Ganztagschule entstehende Einnahmeausfall ist dem jeweiligen Träger der Schule vom Hochsauerlandkreis zu erstatten.

Wird ein Kind der Familie in einer heilpädagogischen Gruppe betreut, so entfallen die Beiträge für Geschwisterkinder.

§ 4 Unzumutbarkeit der Beitragszahlung

Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom Hochsauerlandkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten oder vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

§ 5 Höhe der Elternbeiträge

(1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung (Elternbeitragstabelle). Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich in Höhe der in § 37 Abs. 2 KiBiz festgeschriebenen einheitlichen Fortschreibungsrate. Diese wird jährlich im Dezember für das Folgejahr bekannt gegeben. Aufgrund dessen kann die Fortschreibungsrate lediglich um ein Jahr versetzt Anwendung finden. Diese werden aufgerundet auf volle Eurobeträge.

(2) Im Fall des § 2 Satz 3 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Absatz 1 Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

§ 6 Erklärungspflicht der Eltern

Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Hochsauerlandkreis als dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 5 Satz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der für ein Jahreseinkommen von über 109.000 € maßgeblicher Elternbeitrag zu zahlen.

§ 7 Einkommensbegriff

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einnahmen, Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung gem. § 40a EStG, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Abzuziehen sind die im Einkommensteuerbescheid als Sonderausgaben ausgewiesenen Kinderbetreuungskosten gem. § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG.

(2) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bzw. Einkommenssteuergesetz sowie der Kindergeldzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz und das Elterngeld bis zu einer Höhe von insgesamt 300 € im Monat bleiben als Einkommen unberücksichtigt (§10 Abs. 1 BEEG). In den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG (Verdoppelung des Auszahlungszeitraumes) bleibt das Elterngeld nur bis zu einer Höhe von 150 € im Monat als Einkommen unberücksichtigt.

(3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu, oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.

(4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährende Freibeträge von dem nach Abs. 1 ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 8 Maßgeblicher Einkommens-/Bezugszeitraum

(1) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das Einkommen des Kalenderjahres, in dem die Beitragspflicht besteht. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens (bei Aufnahme des Kindes) oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Festsetzung erfolgt für den gesamten beitragspflichtigen Zeitraum des laufenden Jahres.

Sollte aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen eines Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei der Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

(2) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben. Um hohe Nachzahlungen zu vermeiden, ist der Elternbeitrag bei einem Wechsel der Einkommensgrenze ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Die endgültige Festsetzung des Elternbeitrags für das Kalenderjahr erfolgt im Nachgang.

§ 9 Verfahren

Die Elternbeiträge werden vom Hochsauerlandkreis als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtung ihm die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.

§ 10 Rechtskontinuität

Die zu § 17 GTK (a.F.) ergangene bisherige verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung, Auslegungsgrundschreiben des Landesjugendamtes und des Hochsauerlandkreises sind weiterhin zur Durchführung dieser Satzung anzuwenden.

§ 11 Delegation der Aufgabenwahrnehmung

Gem. § 23 Abs. 6 KiBiz werden die Aufgaben des Hochsauerlandkreises und die Erklärungsspflicht der Eltern gegenüber dem Hochsauerlandkreis als örtlicher Träger des öffentlichen Jugendhilfe nach §§ 23 Abs. 2 KiBiz (§§ 4, 6 und 9 der Satzung) auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden übertragen, soweit diese nicht über ein eigenes Jugendamt verfügen. Durch die Delegation ist der Hochsauerlandkreis weiterhin originär und auch durch diese Aufgabenübertragung für eine rechtmäßige Aufgabenwahrnehmung verantwortlich. Die Delegation dient ausschließlich einer bürgernahen Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge.

§ 12 Abführung der Beiträge

Die Städte und Gemeinden führen die durch sie vereinnahmten Beträge bis spätestens zum 10. des folgenden Monats an den Hochsauerlandkreis ab.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 6 bezeichneten Angaben bei Aufnahme vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Außerdem handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Abs. 3 Änderungen in den Einkommensverhältnissen, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können nicht oder nicht unverzüglich mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde i.S. des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist die jeweilige Beitragsfestsetzungsbehörde nach § 11.

§ 14 Kindertagespflege

(1) Folgende Vorschriften dieser Satzung gelten entsprechend für den Bereich der Kindertagespflege: § 1, § 2 Abs. 1 u. 4, §§ 3 bis 13.

(2) Die Beitragspflicht besteht während der Zeit des Betreuungsverhältnisses.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung der 10. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2027 in Kraft.

Elternbeitragstabelle

für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

§ 5 der Satzung des Hochsauerlandkreises über die Erhebung von
Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

gültig für den Zeitraum 01.08.2027 bis 31.07.2028

Einkom- men	Kinderta- ges-pflege	Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege				
	bis zu 15 Stunden	bis zu 25 Stunden	bis zu 30 Stunden	bis zu 35 Stunden	bis zu 40 Stunden	bis zu 45 Stunden
bis 31.578 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 37.000 €	45 €	72 €	79 €	86 €	99 €	112 €
bis 49.000 €	71 €	117 €	128 €	138 €	157 €	175 €
bis 61.000 €	108 €	177 €	192 €	207 €	237 €	267 €
bis 73.000 €	136 €	226 €	248 €	270 €	308 €	346 €
bis 85.000 €	167 €	276 €	303 €	330 €	378 €	426 €
bis 97.000 €	195 €	320 €	353 €	385 €	445 €	505 €
bis 109.000 €	226 €	376 €	409 €	442 €	512 €	582 €
über 109.000 €	255 €	419 €	460 €	501 €	583 €	665 €

Ab dem 01.08.2022 erhöhen sich die Elternbeiträge jährlich in Höhe der in § 37 Abs. 2 KiBiz neue Fassung festgeschriebenen einheitlichen Fortschreibungsrate. Diese wird jährlich im Dezember für das Folgejahr bekannt gegeben. Aufgrund dessen kann die Fortschreibungsrate lediglich um ein Jahr versetzt Anwendung finden. Diese werden aufgerundet auf volle Eurobeiträge.

Die untere Einkommensgrenze orientiert sich an der Höhe der jeweils geltenden steuerlichen Freibeträge (steuerfreies Existenzminimum) für ein Paar mit Kind. Übersteigt die Summe der steuerlichen Freibeträge für ein Paar mit Kind den Betrag von 25.000 €, wird die Einkommensgrenze entsprechend erhöht. Die Anpassung der Elternbeitragstabelle ist jeweils zu Beginn des auf die Erhöhung der Freibeträge folgenden Kindergartenjahres vorzunehmen.